

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
2 illust. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Pos-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

43. Jahrgang.

Nr 105.

Sonnabend, den 5. September

1896.

### Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Conditors **Julius Hermann Meissner in Schönheide** wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 20. Juli 1896 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 20. Juli 1896 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.  
Eibenstock, den 4. August 1896.

### Königliches Amtsgericht.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber beim königlichen Amtsgerichte Eibenstock:  
**Aktuar Friedrich.**

### Bekanntmachung.

Sonntag, den 6. September 1896, Vormittags 7 Uhr

findet eine Übung für die Mannschaften der Spritze II der städtischen Pflichtfeuerwehr im Magazingarten statt. Abzeichen sind anzulegen.

Unentschuldigtes oder nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben, verspätetes Erscheinen, sowie jeder Ungehorsam gegen die Vorgesetzten wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Entschuldigungen sind vorher rechtzeitig bei den betreffenden Zugführern anzubringen.

Eibenstock, am 29. August 1896.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Graupner.

### Brennholz-Versteigerung auf dem Staatsforstrevier Carlsfeld.

Montag, den 14. September 1896, von Vorm. 9 Uhr an

sollen in Wendels Hölzel in Schönheiderhammer

folgende aufbereitete Brennholzarten und zwar:

301 Nm. fichtene Brennweite,	} in fast sämtlichen Abtheilungen des Revieres
929 " " Brennknüppel,	
827 " " Astle	

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Königliche Forstrevierverwaltung Carlsfeld und königliches Forstrent-  
amt Eibenstock,  
am 3. September 1896.

Gehre.

Gerlach.

Nachstehendes Regulativ wird nach erfolgter Genehmigung hierdurch mit dem Bemerkens bekannt gemacht, daß die Bierchankberechtigten sowie die Bierverkäufer hiesigen Orts von heute ab zur Führung des in § 4 bezeichneten Bierbuchs verpflichtet sind und die Schutzmannschaft angewiesen worden ist, zur Ermittlung des nach § 2 steuerpflichtigen Bieres die jetzt vorhandenen Borräthe festzustellen.  
Schönheide, am 3. September 1896.

### Der Gemeinderath.

Friedrich Dshah, Gemeindeältester.

### Regulativ,

die im Gemeindebezirk Schönheide zu erhebende Biersteuer betr.

§ 1.  
In der Gemeinde Schönheide wird eine Biersteuer erhoben, deren Ertrag in die Gemeindefasse fließt.

§ 2.  
Der Biersteuer unterliegt das innerhalb des Gemeindebezirks zum Verbrauch gelangende Bier aller Sorten.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier in den Besitz der in §§ 4 und 8 bezeichneten Wiederverkäufer und anderen Personen gelangt ist.

§ 3.

Die Biersteuer beträgt:

a. für das Hektoliter einfaches Bier, sofern letzteres nicht höher als 10 Pfg. für das halbe Liter verschänkt oder verkauft wird, 25 Pfg.

b. für das Hektoliter einfaches Bier, welches zu einem höheren Preise als dem vorstehenden unter a. gedachten verkauft oder verschänkt wird, und für das Hektoliter aller anderen Arten Bier (Bayrisch, Böhmisches, Lagerbier, Weißbier, Gose u. s. w.) 65 Pfg.

Bei demjenigen Bier, welches bei Eintritt der Steuerpflicht bereits auf Flaschen gezogen ist, wird die Steuer nach dem Inhalte der Flaschen berechnet. Dabei werden 200 halbe Flaschen (mit je 1/2 Liter Inhalt und darunter) oder 100 ganze Flaschen (mit je mehr als 1/2 Liter Inhalt) als ein Hektoliter gerechnet.

§ 4.

Jeder zum Bierchank Berechtigte, ingleichen jeder Bierverkäufer ist verpflichtet, über das von ihm bezogene Bier ein Buch (Biersteuerbuch) zu führen, aus welchem die Bezugsquelle, die Sorte und die Menge des Bieres, sowie die Zeit des Empfanges ersichtlich ist.

Die Einträge in diese Bücher, welche erstmalig unentgeltlich, später gegen Bezahlung von 25 Pfg. vom Gemeindevorstand geliefert werden, sind am Tage des Bezuges genau und vollständig mit Angabe der Abzeichen und Nummern und der Literzahl der Gefäße zu bewirken; dabei ist Tinte zu verwenden.

§ 5.

Die in § 4 bezeichneten Steuerpflichtigen haben allvierteljährlich und zwar jedesmal innerhalb der ersten 8 Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober dem Gemeindevorstande mittels eines von diesem unentgeltlich zu beziehenden Deklarationscheines unter gleichzeitiger Vorlegung des Biersteuerbuchs anzuzeigen, welche Mengen an einfachem oder anderem Biere von ihnen im Laufe des vorhergegangenen Vierteljahres bezogen worden sind.

Bei Erstattung dieser Anzeige ist die nach § 3 zu berechnende Biersteuer zur Gemeindefasse zu entrichten.

§ 6.

Für das nachweislich hier bereits in anderer Hand versteuerte Bier wird der Steuerbetrag abgerechnet, oder, soweit er bereits an die Gemeindefasse entrichtet worden ist, wieder erstattet. Dasselbe findet statt für das nachmals wieder aus dem Gemeindebezirk ausgeführte, sowie für dasjenige Bier, welches verdorben und deshalb unter Aufsicht des Gemeindevorstandes oder eines von ihm beauftragten Beamten vernichtet worden ist.

§ 7.

Auswärtige, welche in Schönheide im Umherziehen oder auf vorgängige Bestellung in eigener Person oder durch Beauftragte, sei es für eigene oder fremde Rechnung, Bier verkaufen wollen, haben jedesmal vor Beginn des Verkaufes die Steuer für dasjenige Bier, welches sie oder ihre Beauftragten mit sich führen, zu entrichten.

§ 8.

Jede Privatperson, welche Bier von auswärts bezieht, ist, wenn nicht die für das Bier zu bezahlende Steuer von Anderen entrichtet wird, gleichfalls zur Versteuerung des bezogenen Bieres nach § 3 verpflichtet und hat spätestens am 3. Tage nach Empfang des Bieres, die Menge, die Sorte und die Bezugsquelle desselben dem Gemeindevorstande mittels Deklarationscheines anzuzeigen, dabei auch gleichzeitig den Steuerbetrag zur Gemeindefasse abzuführen.

§ 9.

Zum Zwecke der Erleichterung der Kontrolle sind alle diejenigen, welche den Ausschank oder den Verkauf von Bier gewerbsmäßig betreiben, verpflichtet, sofort bei Empfang des Bieres und jedenfalls, sobald sie es in den Keller einlegen, auf die Bierfässer den Tag des Empfangs, bezw. der Einlegung in den Keller mit deutlicher Schrift und zwar den Namen des Monats in Buchstaben, den Tag in Zahlen, z. B. 12. März aufzuschreiben und dafür zu sorgen, daß diese Aufschrift so lange stehen und lesbar bleibt, bis die Fässer vollständig geleert sind.

§ 10.

Dem Gemeindevorstand steht frei, zu erörtern, ob und inwieweit die Deklarationen und die Einträge in die Biersteuerbücher in Richtigkeit beruhen. Insbesondere ist er berechtigt, jederzeit die Biervorräthe der Steuerpflichtigen revidiren zu lassen, sowie Einsicht in die Biersteuerbücher sowohl, als auch in die den Bierbezug nachweisenden Frachtbriefe oder Lieferungsscheine und Rechnungen zu nehmen oder durch einen beauftragten Beamten nehmen zu lassen.

Auf Erfordern sind deshalb die Biersteuerbücher und die sonstigen, den Bierbezug nachweisenden Unterlagen sofort vorzulegen oder bei dem Gemeindevorstande einzureichen.

Auch ist der Gemeindevorstand berechtigt, zu verlangen, daß Steuerpflichtige die Wichtigkeit der im Biersteuerbuche oder in der Deklaration gemachten Einträge bei der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg eidlich bestärken.

§ 11.

In den Fällen, wo die Bucheinträge oder die Deklarationen nicht in vorschriftsmäßiger Weise bewirkt werden, oder wo die nach § 10 geforderte eidliche Bestätigung oder die Vorlegung oder Einreichung des Biersteuerbuchs oder der sonstigen zum Nachweis des Bierbezugs dienenden Unterlagen verweigert wird, hat der Gemeindevorstand, vorbehaltlich der etwa beanzeigten Bestrafung, das Recht, die Menge des zu versteuerten Bieres nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen festzustellen.

§ 12.

Wer über das von ihm zu versteuernde Bier solche unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, oder die nach § 5 und § 8 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, oder die Steuer nach § 7 nicht vor Beginn des Verkaufs entrichtet, macht sich der Steuerhinterziehung schuldig.

Die Strafe der Hinterziehung bleibt ausgeschlossen und tritt anstatt derselben Bestrafung nach § 13 ein, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine Hinterziehung nicht beabsichtigt war.

Neben der Strafe ist der Betrag der hinterzogenen Steuer zu erlegen.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit solche nicht durch § 12 desselben getroffen werden, mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet.

§ 14.

Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Schönheide, am 25. Juni 1896.

### Der Gemeinderath.

Gustav Adolf Haupt, Gemeindevorstand.

(L. S.)

Jede Steuerhinterziehung im Sinne von § 12 des vorstehenden Regulativs wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Die Strafen werden, soweit dieselben den Betrag von 30 Mark nicht übersteigen, vom Gemeindevorstande, im Uebrigen von der unterzeichneten Amtshauptmannschaft, verfügt.

Schwarzenberg, den 31. Juli 1896.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.:

von Airschach, Bezirksassessor.

(L. S.)